



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

II. Nachtragsatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Naturbades Beckersberg der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Gebührenordnung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Absatz 1 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.03.2021 folgende II. Nachtragsatzung erlassen:

I.

a) Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen des § 2 – Höhe der Benutzungsgebühren und Entgelte – der Satzung werden hinzugefügt:

4. Frühschwimmerkarten (je Stück und pro Saison) (gelten nur in Verbindung mit der Saisonkarte gem. Ziffer 3)

4.1	Erwachsene	16,00 €
4.2	Minderjährige ab dem vollendeten 4. Lebensjahr	10,00 €

b) Die bisherigen Ziffern **4.1** und **4.2** – Verleih von Spielgeräten und Liegestühlen – werden durch die Ziffern **5.1** und **5.2** ersetzt.

c) Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen werden gestrichen:

~~§ 2a~~

~~Frühschwimmen~~

~~(1) Das Frühschwimmen findet außerhalb des regulären Badebetriebs in Eigenverantwortung statt. Für die Teilnahme am Frühschwimmen ist eine gesonderte Genehmigung (Zutrittsberechtigung) erforderlich. Diese ist in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg erhältlich.~~

~~(2) Die Kosten hierfür betragen pro Saison 25 € pro Person.~~

~~(3) Die schriftliche Zutrittsberechtigung ist dem gemeindlichen Personal bei Kontrollen in Verbindung mit dem Personalausweis vorzulegen.~~

~~(4) Kindern ist die Teilnahme ab 14 Jahren mit schriftlicher Zustimmung der sorgeberechtigten Person gestattet. Der Zutritt ist nur in Begleitung eines vom Sorgeberechtigten schriftlich ermächtigten Erwachsenen möglich.~~

~~(5) — Den Badegästen stehen beim Frühschwimmen die Umkleiden und Toiletten, die Liegewiese und der Sandbereich zur Verfügung. Die Nutzung sämtlicher Einrichtungen im Wasser (Sprungtürme, Wasserspielmodule, Startblöcke usw.) ist untersagt. Ausnahme hiervon bilden der Steg und die Treppe. Diese können für den Zugang ins Wasser benutzt werden. Das Springen vom Steg ist untersagt.~~

II.

Inkrafttreten

Diese II. Nachtragsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 23.04.2021

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin
gez. Schmidt